

# Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

---

*per E-Mail*

An das  
Hessische Ministerium für Soziales und Integration  
**Frau Susanne Nöcker**  
Leiterin Referat V5  
(Psychiatrische Versorgung und Maßregelvollzug)

26. Juli 2021  
Az. 3.2.4.13. / KI-Ar

## **Ankündigung der Regierungsanhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des PsychKHG und des MVollzG**

**Ihr Schreiben vom 08.07.2021**

**Geschäftszeichen: V5-18p9030-0002/2018/017**

Sehr geehrte Frau Nöcker,  
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir Ihnen, dass wir im Rahmen der o.g. Regierungsanhörung eine Stellungnahme abgeben können. Hiervon machen wir gerne Gebrauch.

### A) Psychisch-Kranken-Hilfegesetz (PsychKHG)

Es ist wichtig und richtig, dass das Gesetz eine Regelung zur Religionsausübung in § 25 enthält. Wir begrüßen es, dass in § 25 Satz 1 nunmehr nach dem Wort „religiös“ noch die Wörter „oder seelsorgerischen“ mit aufgenommen werden. Allerdings halten wir die zwei Absätze in § 25 zur Konkretisierung noch nicht für ausreichend.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die §§ 28, 29 und 30 MaßrVollzG hinweisen, die eine ausführliche Konkretisierung vornehmen. Eine solche Konkretisierung im Gesetzestext trägt zur Rechtsklarheit und damit Rechtssicherheit bei. Außerdem wird so der Bedeutung des Grundrechts nach Art. 4 GG, auf die in der Begründung zu § 25 hingewiesen wird, besser Rechnung getragen. Schließlich sollte bei der Konkretisierung die

Vertraulichkeit der Kommunikation, wie es unter B) näher ausgeführt ist, berücksichtigt werden. Wir regen daher an, folgende Konkretisierung in den Gesetzestext aufzunehmen:

„§ 25 Religionsausübung und Seelsorge

(1) Der untergebrachten Person ist eine seelsorgerische und religiöse Betreuung durch ihre Religionsgemeinschaft zu ermöglichen. Auf ihren Wunsch ist ihr zu helfen, mit dem/der Seelsorger/-in ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Der untergebrachten Person sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen. Grundlegende religiöse Schriften dürfen ihr nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Die untergebrachte Person hat das Recht, an Gottesdiensten und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft wird eine untergebrachte Person zugelassen, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger einwilligt. Sie kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn und solange der Zweck der Unterbringung oder die Sicherheit oder Ordnung in dem psychiatrischen Krankenhaus dies zwingend erfordern; die Seelsorgerin oder der Seelsorger sind vorher zu hören. Maßnahmen nach S. 2 sind zu dokumentieren.

(4) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Absätze (1) bis (3) entsprechend.

§ 25a Seelsorgerinnen und Seelsorger

(1) Der/die Seelsorger/-in hat Anspruch auf Zutritt, Auskünfte, Vorbringen und Bearbeitung von Anliegen, Mitwirkung, Information über Zu- und Abgänge sowie besondere Vorkommnisse, soweit dieses zur Ausübung der Seelsorge erforderlich ist und dadurch nicht gegen die ärztliche Verschwiegenheitspflicht verstoßen wird.

(2) Mit Zustimmung der Anstaltsleitung kann sich die Anstaltsseelsorge außenstehender Personen bedienen, sie insbesondere zur Mitwirkung an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen hinzuziehen.“

B) MVollzG

Der Maßregelvollzug fällt in die Zuständigkeit des Sozialministeriums und unterfällt der Krankenhauseelsorge. Dagegen fallen der Strafvollzug und der Sicherungsverwahrungsvollzug in den Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums und unterliegen der JVA-Seelsorge. Dennoch sehen wir Gemeinsamkeiten zwischen den Untergebrachten und Gefangenen bzw. Sicherungsverwahrten, da bei allen freiheitsentziehende Maßnahmen getroffen werden. Diese Parallelität zwischen Unterbringung und Haft bzw. Sicherungsverwahrung lässt es aus unserer Sicht ratsam erscheinen, auf einige bewährte Vorschriften für die Anstaltsseelsorge im Strafvollzug und

in der Sicherungsverwahrung zurück zu greifen. Dieses wird im Folgenden näher ausgeführt.

Grundsätzlich wird die Ausübung der Seelsorge und die Durchführung von Gottesdiensten in Krankenhäusern durch § 6 Abs. 6 HKHG 2011 gewährleistet. Wir begrüßen es, dass das MaßrVollzG für die Untergebrachten die weiteren Konkretisierungen in §§ 28, 29 (alt: 30, 31) beibehält.

Die Einschränkungen für Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel sind im HessStrafVollzG, im HessJStVollzG und im HSVVG nicht auf Seelsorgerinnen und Seelsorger anwendbar. Dieses ergibt sich aus dem Aufbau der Gesetze, der die Seelsorge gerade nicht in dem Abschnitt Außenkontakte anführt. Im Schrifttum findet sich die gleiche Auslegung (etwa Arloth, Strafvollzugsgesetze Bund, Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Kommentar, 3. Auflage, 2011, § 23 StVollzG Rz. 1 ff., § 33 HStVollzG Rz. 1 ff.). Dieses zeigt den Willen des Gesetzgebers dahingehend, dass er keine Überwachung der Seelsorge möchte. Außerdem entspricht das dem schützenswerten Interesse der Seelsorge an vertraulicher Kommunikation. Die Freiheit der Verkündung und das Beicht- und Seelsorgegeheimnis sind zu wahren.

Deshalb regen wir an, eine vergleichbare ausdrückliche Vorschrift in das Maßregelvollzugsgesetz aufzunehmen mit folgendem Wortlaut: „Die §§ 19 bis 23 MaßrVollzG gelten nicht für Seelsorgerinnen und Seelsorger.“ Zusätzlich regen wir an, im Gesetzestext folgenden Anspruch der Seelsorge aufzunehmen: „Der/die Seelsorger/in hat Anspruch auf Zutritt, Auskünfte, Vorbringen und Bearbeitung von Anliegen, Mitwirkung, Information über Zu- und Abgänge sowie besondere Vorkommnisse, soweit dieses zur Ausübung der Seelsorge erforderlich ist und dadurch nicht gegen die ärztliche Verschwiegenheitspflicht verstoßen wird.“

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver

- Justiziarin des Kommissariats -